

Rheinmetall AG / Rhinemetall Defence Electronics GmbH

Case ID:

ST-494

Case Cluster :

Rheinmetall AG

Jurisdiction of Settlement:

Germany

Jurisdiction of Settlement / Enforcement Agency:

Bremen Public Prosecution Office

Jurisdiction of Foreign Public Official(s) :

Greece

Year of Settlement:

2014

Month/Day of Settlement (or Notes):

12/8

Other Jurisdictions of Settlement:

Unknown

Settlement with Individual or Legal Person?:

Legal Person

Type of Settlement:

Criminal

Legal Form of Settlement:

Section 30 Administrative Act (OWiG)

Monetary Sanctions (Types):

Criminal Fine, Criminal Confiscation

Total Monetary Sanctions (US\$):

\$45,531,981

Criminal Fine/Penalty (US\$) :

\$368,481

Criminal Forfeiture / Confiscation (US\$):

\$45

163

500

Criminal Restitution / Reparation (US\$):

\$0

Monetary Sanctions Returned / Ordered Returned (US\$):

\$0

Monetary Sanctions Returned / Ordered Returned (Explanation):

NA

UNCAC Articles(s) Implicated:

Art.16

OECD Anti-Bribery Convention Articles Implicated:

Art. 1, Art. 2

Offenses - Alleged:

Foreign Bribery

Offenses - Settled:

Breach of Trust

Public Procurement Contract / SOE Involved?:

Yes



Summary:

According to the Bremen Public Prosecution, the Rheinmetall AG accepted a settlement on behalf of its subsidiary, Rheinmetall Defence Electronics GmbH (RDE). According to the Prosecution's press release, in the framework of the sale of air defense systems (type ASRAD) to Greece, RDE was deemed responsible for not having taken the necessary measures to impede undue payments to Greek public officials. The press release noted that proceedings against RDE's predecessor company, STN Atlas GmbH and related individuals were ongoing. (Source: Staatsanwaltschaft Bremen, P r e s s e m i t t e i l u n g 13 / 2014, "Staatsanwaltschaft verhängt Geldbuße in Höhe von über 37 Millionen Euro gegen die Rheinmetall Defence Electro-nics GmbH," December 11, 2014.)

Sources :

Staatsanwaltschaft Bremen, P r e s s e m i t t e i l u n g 13 / 2014, "Staatsanwaltschaft verhängt Geldbuße in Höhe von über 37 Millionen Euro gegen die Rheinmetall Defence Electronics GmbH," December 11, 2014 and P r e s s e m i t t e i l u n g 3 / 2014, "Ermittlungsmaßnahmen in den Verfahren gegen Verantwortliche von Rheinmetall Defence Electronics GmbH und von Atlas Elektronik GmbH," April 14, 2014, both accessible at <http://www.staatsanwaltschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen120.c.12313.de>.

Documents:

Attachment	Size
 Nr. 3 2014.pdf	15.45 KB
 Nr. 13.pdf	21.59 KB

greekcorruption.dk

Bremen, den 11.12.2014

Pressemitteilung 13 / 2014

**Staatsanwaltschaft verhängt Geldbuße in Höhe von über
37 Millionen Euro gegen die Rheinmetall Defence Electro-
nics GmbH**

Die Staatsanwaltschaft Bremen ermittelt seit 2013 zusammen mit der Zentralen Antikorruptionsstelle, der Steuerfahndung und der Polizei Bremen gegen Verantwortliche des Rheinmetall Konzerns wegen des Verdachts der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, allein für die Vermittlung eines griechischen Handelsvertreters beim Flugabwehrsystem ASRAD Provisionszahlungen in Höhe von über 20 Millionen Euro gezahlt zu haben, von denen wiederum Bestechungsgelder in Millionenhöhe an griechische Amtsträger zur Erlangung des Rüstungsauftrages geleistet wurden. Die Zahlung der Bestechungsgelder wurde hierbei insbesondere über Konten einer Briefkastenfirma des Handelsvertreters in London und über weitere Konten in der Schweiz verschleiert.

Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr nach intensiven Verhandlungen mit Vertretern des Rheinmetallkonzerns wegen der Korruptionsstraftaten und Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen einen Bußgeldbescheid gemäß § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz gegen die Rheinmetall Defence Electronics GmbH erlassen. Sie hat in dem Bescheid eine Geldbuße in Höhe von 37.070.000 Euro festgesetzt. Die Geldbuße setzt sich zusammen aus einem Sanktionsteil in Höhe von 300.000,- Euro und einem Abschöpfungsteil in Höhe von 36.770.000,- Euro, der dem Unternehmen den wirtschaftlichen Vorteil aus der strafbaren Handlung entzieht.

Der Bußgeldbescheid ist seit dem 10.12.2014 bestandskräftig.

Die Ermittlungen gegen die verantwortlichen Personen des Rheinmetall Konzerns und deren Mittäter dauern an. Gegenwärtig richten sich die Ermittlungen gegen 20 Beschuldigte. Die Staatsanwaltschaft Bremen geht davon aus, die Ermittlungen bis spätestens zum Ende des Jahres 2015 abschließen zu können.

Die Ermittlungen in dem Verfahren gegen die Verantwortlichen der Atlas Elektronik GmbH dauern ebenfalls noch an.

Passade

Pressesprecher

§ 30 Ordnungswidrigkeitengesetz lautet:

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Höchstmaß der Geldbuße nach Satz 2 für die im Gesetz bezeichneten Tatbestände. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

(3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz lautet:

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

E-Mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de

Bremen, den 14.04.2014

Pressemitteilung 3 / 2014

**Ermittlungsmaßnahmen in den Verfahren gegen
Verantwortliche von Rheinmetall Defence Electronics
GmbH und von Atlas Elektronik GmbH**

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Pressevertretern teilt die Staatsanwaltschaft Bremen mit, dass sowohl gegen Verantwortliche der Rheinmetall Defence Electronics GmbH als auch gegen Verantwortliche der Atlas Elektronik GmbH Ermittlungen wegen des Verdachts der Bestechung ausländischer Amtsträger und wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung geführt werden. Es besteht in beiden Verfahren der Verdacht von Bestechungszahlungen an griechische Amtsträger zur Erlangung staatlicher Rüstungsaufträge.

Aufgrund neuer Erkenntnisse sind die Ermittlungen auf weitere Mitarbeiter beider Rüstungsfirmen erweitert worden. Unter anderem hatte ein griechischer Amtsträger gegenüber den

griechischen Ermittlungsbehörden eingeräumt, für Projekte beider Firmen Zuwendungen erhalten zu haben. Der hier mitbeschuldigte griechische Vermittler für die verfahrensgegenständlichen Rüstungsprojekte hat ebenfalls bestätigt, Zahlungen auf Veranlassung von Verantwortlichen der Rheinmetall Defence Electronics GmbH und der Atlas Elektronik GmbH an den griechischen Amtsträger weitergeleitet zu haben. Anfang April 2014 kam es daher zu erneuten Durchsuchungsmaßnahmen in Privatwohnungen von Beschuldigten.

Daneben wurden für die Rheinmetall Defence Electronics GmbH und eine weitere Gesellschaft der Rheinmetall Unternehmensgruppe Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt. Die sichergestellten Unterlagen werden nunmehr ausgewertet.

Dr. Noltensmeier
Pressesprecherin

Verantwortlich:

Staatsanwältin Dr. Silke Noltensmeier

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: silke.noltensmeier@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de